



Newsletter 2019, Nr. 41

Newsletter des globalen Netzwerkes: Child Support Worldwide Liebe Netzwerker/innen und Expert/inn/en der internationalen Unterhaltsrealisierung,

Treffen der Expertengruppe zum internationalen Zahlungsverkehr in Unterhaltssachen

Vom 16. bis zum 18. September 2019 tagte in den Räumen des Permanenten Büros der Haager Konferenz für internationales Privatrecht in Den Haag eine neu gegründete Expertengruppe. Neben Vertretern diverser zentralen Behörden waren Experten aus dem Bankenbereich beteiligt. Ziel des Treffens war es, Lösungen im Bereich des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs in Unterhaltsangelegenheiten herauszuarbeiten.

Anlass der Bildung einer Arbeitsgruppe war die Feststellung, dass die noch häufige Verwendung von Schecks mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist, aber auch die finanzielle Belastung von mittellosen Unterhaltsgläubigern, die oft faktisch die Kosten der grenzüberschreitenden Übermittlung des Unterhalts tragen sowie die erheblichen Unterschiede zwischen den nationalen Unterhaltsrealisierungssystemen, die eine Harmonisierung des Zahlungsverkehrs schwierig machen. Es wurden interessante Lösungsansätze herausgearbeitet wie die Schaffung einer Zentralen Plattform für internationale Geldtransfers, die gebündelte Überweisung von Unterhalt durch zentrale Stellen oder der Einsatz von neuen Finanzdienstleistungen.

Informationen zu den **Hintergründen** und **Ergebnissen** des Expertentreffens finden Sie auf der Internetseite der Haager Konferenz unter folgendem Link: <https://assets.hcch.net/docs/f0867642-b29f-40e4-a63f-68156e22ef57.pdf> sowie im Praxisbericht des Permanenten Büros veröffentlicht in der Zeitschrift JAmt 2019, Heft 11. Der Artikel kann hier per Mail auf [Englisch](#) und auf [Deutsch](#) angefordert werden.

Umfrage zur Umsetzung des HUÜ 2007 und des HUP

Das Permanente Büro der Haager Konferenz für internationales Privatrecht führt derzeit eine Umfrage durch, mit dem Ziel zu klären, ob Bedarf für die Einberufung einer Spezialkommission zur praktischen Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und des Haager Protokolls von 2007 besteht. Hierfür wurden zwei Fragenkataloge ausgearbeitet. Inhaltlich geht es darum zu prüfen, ob in der praktischen Anwendung Optimierungsbedarf besteht, sowie die Entwicklung guter Praktiken zu fördern (Art. 54 (1) HUÜ 2007 und Art. 21 (1) HUP).

Gewünscht ist insbesondere ein Erfahrungsaustausch in folgenden Bereichen:

- die Vorbehalte, die ein Vertragsstaat zum Übereinkommen angebracht hat (Art. 62)
- das Ersuchen um besondere Maßnahmen (Art. 7)
- die Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung (Art. 22)



- das Verbot der Nachprüfung in der Sache (Art. 28)
- die Geltung des Rechts des Vollstreckungsstaates für Vollstreckungsmaßnahmen unter dem Vorbehalt der Regeln des Übereinkommens (Art. 32)
- öffentliche Träger als Antragsteller (Art. 36)
- unmittelbar bei den zuständigen Behörden gestellte Anträge, ohne Zuhilfenahme örtlicher oder zentraler behördlicher Unterstützung (Art. 37)
- Kosten der grenzüberschreitenden Verfahren (Übersetzungskosten, Gerichtskosten, Prozesskostenhilfe)
- Umgang mit den Formularen
- Auslegung von Begriffen

Zwar sind die Fragebögen grundsätzlich auf die Arbeit von Zentralen Behörden zugeschnitten. Jedoch sind alle anderen in der Unterhaltsgeltendmachung involvierten Stellen und Berufsgruppen wie Anwälte, Richter oder NGOs eingeladen, Ihre Erfahrungswerte entweder mit der Zentralen Behörde ihres jeweiligen Staates oder mit dem **DIJuF** zu teilen. Letztere werden die Weiterleitung an das Permanente Büro koordinieren.

Die Fragebögen sind abrufbar unter:

https://www.dijuf.de/files/downloads/2019/2019_SC_CSUP_PD_01_EN_Questionnaire.pdf

https://www.dijuf.de/files/downloads/2019/2019_SC_CPRO_PD_02_EN_Questionnaire.pdf

Es wird um Übersendung der Stellungnahmen **bis zum 30.11.2019** gebeten.



Sollten Sie nicht der ursprüngliche Empfänger dieser E-Mail sein, dann schicken Sie bitte eine Nachricht an childsupport@dijuf.de, wenn Sie den Newsletter weiterhin erhalten möchten. Wenn Sie keine weiteren Informationen wünschen, klicken Sie bitte hier: nomail@dijuf.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Internetpräsenz unter childsupport-worldwide.org oder kontaktieren Sie Natalie Faetan unter faetan@dijuf.de / +49 6221 9818-0.

Für die unter childsupport-worldwide.org verfügbaren Inhalte ist das DIJuF e.V. verantwortlich. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

world map: © Thorsten Freyer / www.pixelio.de

[Zusammenfassung der Verordnung \(EU\) 2016/679 - Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr](#)

Was ist das Ziel der Verordnung?

- Es ermöglicht den Bürgern der Europäischen Union (EU), ihre personenbezogenen Daten besser zu kontrollieren. Außerdem modernisiert und vereinheitlicht es Regelungen, die es Unternehmen ermöglichen, Bürokratie zu verringern und von einem größeren Verbrauchervertrauen zu profitieren.
- Die Allgemeine Datenschutzverordnung (DSGVO) ist Teil des [EU-Datenschutzreformpakets](#) sowie der [Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden](#).

Wichtige Punkte

Bürgerrechte

Die DSGVO stärkt bestehende Rechte, bietet neue Rechte und gibt den Bürgern mehr Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten. Diese beinhalten:

- einen leichteren Zugang zu ihren Daten - einschließlich Bereitstellung von mehr Informationen darüber, wie diese Daten verarbeitet werden, und Gewährleistung, dass diese Informationen klar und verständlich zur Verfügung stehen;
- ein neues Recht auf Datenübertragbarkeit - Erleichterung der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Dienstleistern;
- ein klares Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden") - Wenn eine Person nicht mehr möchte, dass ihre Daten verarbeitet werden und es keinen legitimen Grund gibt, sie zu speichern, werden die Daten gelöscht
- das Recht zu wissen, wann ihre persönlichen Daten gehackt wurden - Unternehmen und Organisationen müssen Personen umgehend über schwerwiegende Datenverletzungen informieren. Sie müssen auch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde informieren
- das Abschätzen von Folgen - Unternehmen müssen Folgen abschätzen, wenn die Datenverarbeitung dazu führen kann, dass ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheit des Einzelnen besteht
- das Führen von Aufzeichnungen – kleine und mittelständige Unternehmen müssen keine Aufzeichnungen über die Verarbeitungstätigkeiten führen, es sei denn, die Verarbeitung ist regelmäßig oder führt möglicherweise zu einer Gefährdung der Rechte und Freiheiten der Person, deren Daten verarbeitet werden.

Prüfung

Die Europäische Kommission muss bis zum 25. Mai 2020 einen Bericht über die Überprüfung und Bewertung der Verordnung einreichen.

Ab welchem Datum wird die Verordnung angewendet? Die DSGVO gilt ab dem 25. Mai 2018.

Hauptdokument

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88).